

POSTULAT von Dorothee Jaun (SP, Fällanden) und Ruedi Hatt (FDP, Richterswil)

betreffend Ergänzung der Allgemeinen Bauverordnung

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 12 der Allgemeinen Bauverordnung wie folgt zu ergänzen:

Als nicht anrechenbar gelten verglaste Balkone, Veranden und Vorbauten ohne heiztechnische Installationen, soweit sie dem Energiesparen dienen, bis zu 10 % der Summe aller anrechenbaren Gebäudeteile.

Dorothee Jaun
Ruedi Hatt

Begründung:

Anlässlich der Anpassung der kommunalen Bauordnungen an die PBG-Revision von 1991 haben einige Gemeinden vom System der Ausnützungsziffer zum System der Baumassenziffer umgestellt. Unter dem System der Ausnützungsziffer konnten Wintergärten gestützt auf § 10 lit. c der Allgemeinen Bauverordnung bewilligt werden, auch wenn das Grundstück bereits voll ausgenützt war. Dies ist unter dem System der Baumassenziffer entsprechend der in § 12 der Allgemeinen Bauverordnung enthaltenen Definition nicht möglich.

Es gibt keinen sachlichen Grund, Grundstücke, welche gemäss Ausnützungsziffer voll ausgenützt sind, anders zu behandeln als Grundstücke, welche gemäss Baumassenziffer voll ausgenützt sind. Es drängt sich deshalb auf, Wintergärten auch bei Anwendung der Baumassenziffer von der Ausnützung auszunehmen.